

Regionaler Planungsverband Würzburg

Regionaler Planungsverband
c/o Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt

Auktor Ingenieur GmbH
Berliner Platz 9
97080 Würzburg

EINGEGANGEN
Auktor Ingenieur GmbH

29. Juli 2020



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom Prj. Nr. Bir19-0001 08.06.2020	Bitte bei Antwort angeben Unser Zeichen	Tel. 09353 / 793-1302 Fax 09353 / 793-7302 E-Mail katharina.scheller@Lramsp.de www.region-wuerzburg.de	Zimmer- Nr. 009	Marktplatz 8 97753 Karlstadt 24.07.2020
---	--	---	--------------------	---

Gemeinde Birkenfeld, OT Billingshausen – Lkr. Main-Spessart Bebauungsplan „Solarpark Billingshausen“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes Gemeinde Birkenfeld; Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB; Regionalplanerische Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Regionale Planungsverband Würzburg nimmt in seiner Eigenschaft als Träger öffentlicher Belange zu den im Betreff genannten Bauleitplanentwürfen Stellung. Maßstab für diese Stellungnahme sind die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, die im Bayerischen Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG), im Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) und dem Regionalplan der Region Würzburg (RP2) festgesetzt sind. Diese Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten und zu berücksichtigen (Art. 3 BayLplG). Bauleitpläne sind den Zielen der Raumordnung anzupassen (§1 Abs. 4 BauGB):

I. Sachverhalt

Mit den vorliegenden Bauleitplänen beabsichtigt die Gemeinde Birkenfeld, ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage“ und einem Umgriff von ca. 27,34 ha einschließlich interner Ausgleichsflächen etwa 200 m nordwestlich des Ortsrandes von Billingshausen auszuweisen. Das Plangebiet befindet sich im allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 bzw. Abs. 3 BauGB geändert.

Vorsitzende des Verbandes
Sabine Sitter

Bankverbindung:
IBAN: DE 06 79050000 0190006155
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

II. Bewertung

1.

Die Planung trägt grundsätzlich den Festlegungen 6.2.1 LEP und B X 1.2 RP2 Rechnung, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind.

2.

Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen nach Grundsatz 6.2.3 Abs. 2 LEP möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. Gemäß den Grundsätzen B X 5.2.1 und 5.2.2 RP2 sollen Anlagen zur Sonnenenergienutzung bevorzugt innerhalb von Siedlungseinheiten errichtet werden. Außerhalb von Siedlungsgebieten ist darauf zu achten, dass eine Zersiedlung und eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds soweit wie möglich vermieden werden. Daher sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen räumlich konzentriert und möglichst in räumlichem Zusammenhang zu anderen Infrastruktureinrichtungen errichtet werden.

Bezüglich des Planungsgebiets lässt sich feststellen, dass dieses außerhalb von Siedlungsgebieten liegt. Die nächsten baulichen Anlagen finden sich am nordwestlichen Siedlungsrand (Bereich der Straße „Edelberg / Im Eichelberg“), die ca. 200 m entfernt liegen. Lt. Begründung ist es Ziel der Gemeinde Birkenfeld, regenerative Energien zu fördern und hierfür großflächig zusammenhängende Gebiete planerisch festzulegen, um durch die Konzentration die Zersiedelung und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu verringern. Mit der geplanten Einbeziehung eines Teils der Deponiefläche sowie der Lage beidseits der Gemeindeverbindungsstraße Billingshausen – Urspringen wird den Festlegungen zur Lenkung der Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf vorbelastete Standorte entsprochen.

Mit der Lage des Vorhabens in der Landschaftsbildeinheit „Urspringer Hochfläche“ mit mittlerer landschaftlicher Eignung (Landschaftsbildbewertung Bayern; LFU 2015) wird den Anforderungen zum Schutz von Landschaften mit herausragender Bedeutung für das Landschaftsbild Rechnung getragen. Gleichwohl sind mit dem Vorhaben verbundene Auswirkungen auf das Landschafts- und Siedlungsbild zu betrachten. Aus regionalplanerischer Sicht positiv zu werten ist, dass eine Sichtfeldbewertung als Bestandteil der Bauleitplanung durchgeführt wurde, um die optische Wahrnehmung der Anlage in der umgebenden Landschaft zu prüfen. Lt. dieser Bewertung ist die technische Struktur der Photovoltaikanlage durch die Anpassung an die bestehende Geländebewegung nur eingeschränkt wahrnehmbar. Eine deutliche Wahrnehmbarkeit der Freifeld-Photovoltaikanlage wird ausschließlich aus den Ortsrandbereichen festgestellt, wobei unter Berücksichtigung der lage- und geländebezogenen Ausrichtung der Wohngebäude davon ausgegangen wird, dass die erholungsrelevanten Sichtfenster von der Lage der Freifeld-Photovoltaikanlage abgewandt sind und somit keine erheblichen Beeinträchtigungen gegeben sind. Aus regionalplanerischer Sicht lässt sich unter Berücksichtigung der Lagebeschreibung in den Begründungen zur Bauleitplanung, der Maßnahmen des integrierten Grünordnungsplans und der Sichtfeldanalyse, keine nachhaltige Abwertung des Landschaftsbilds oder der Naherholungsfunktion erkennen, die im Widerspruch zu den vorgenannten Festlegungen zum Landschaftsbild stehen. Aus regionalplanerischer Sicht bestehen insgesamt keine Bedenken aufgrund der Beeinträchtigung des

Landschaftsbildes; laut vorliegendem Plan können die Beeinträchtigungen auf geeignete Weise minimiert werden.

3. Inanspruchnahme von landwirtschaftlich genutzter Flächen (Ackerflächen)

Das Planungsgebiet liegt auf bisher ackerbaulich genutzten Flächen, jedoch nicht in benachteiligten Gebieten gemäß der Karte „Fördergebiete in Bayern“ des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten. Für das Vorhaben sind damit nicht die grundsätzlichen Voraussetzungen für eine Förderung nach dem EEG gegeben.

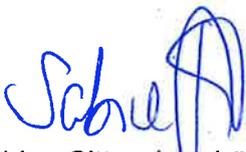
Mit der großflächigen Freiflächen-Photovoltaikanlage werden Flächen in erheblichem Umfang in Anspruch genommen und der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Dabei werden lt. Begründung im zentralen Teilbereich Böden mit hoher Ertragsfähigkeit (Ackerwertzahlen zwischen 62 und 70) in Anspruch genommen. Begründet wird die Einbindung der hochwertigen Landwirtschaftsflächen u.a. mit dem Argument, dass so eine kompakte Strukturierung der Sondergebietsfläche erreicht wird, die einer Zersplitterung der Sondergebietsflächen auf mehrere Teilbereiche und somit einer Zersiedelung der Landschaft entgegengewirkt (S. 8 Begründung 8. Änderung FNP). Bei der Beurteilung der Auswirkungen auf die Landschaft (S. 22 Umweltbericht) wird hingegen darauf hingewiesen, dass eine Gliederung der Nutzungsflächen von erhöhter Bedeutung ist, um keine zusammenhängende großflächigen Photovoltaikanlage entstehen zu lassen.

Vor diesem Hintergrund stellt sich aus regionalplanerischer Sicht die Anforderung in der Abwägung nochmals näher auf die Grundsätze 5.4.1 LEP und B III 2.1 RP2 einzugehen. Hiernach kommt dem Erhalt hochwertiger Böden auf Grund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung bei. Jene Böden sollen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden. In diesem Zusammenhang ist der Stellungnahme des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Karlstadt (ALEF) besonderes Gewicht beizumessen.

III. Abschließende Hinweise

Diese Stellungnahme ergeht ausschließlich aus der Sicht der Raumordnung und Regionalplanung. Eine Prüfung und Würdigung sonstiger öffentlicher Belange ist damit nicht verbunden.

Mit freundlichen Grüßen



Sabine Sitter, Landrätin

Verbandsvorsitzende